

Telefon: 089/233 - 44800

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Kommunale Verkehrsüberwachung
und Kommunalen Außendienst
KVR-I/3

Polizeiliche Überwachung der Einfahrt von der Landshuter Allee in die Leonrodstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03241 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 24.11.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19078

Anlage(n):

Anlage (A1): Empfehlung Nr. 20-26 / E 03241

Beschluss des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 24.02.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg hat am 24.11.2025 anliegende Empfehlung (Anlage 1) beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass an der Kreuzung Landshuter Allee / Leonrodstraße am Einfahrtsbereich in die Leonrodstraße in Richtung des Rotkreuzplatzes eine bewusstere polizeiliche Überwachung erfolgt, sofern es in diesem Bereich keine bauliche Lösung gibt.

Die Verkehrsüberwachung ist eine behördliche Aufgabe und wird in München im Bereich von Einfahrtsverboten vom Polizeipräsidium wahrgenommen.

Das Polizeipräsidium München teilte der Kommunalen Verkehrsüberwachung des Kreisverwaltungsreferats mit E-Mail vom 08.12.2025 mit, dass die angesprochene Thematik im Rahmen der Bürgerversammlung am 24.11.2025 an die örtlich zuständige Polizeiinspektion 42 herangetragen wurde. Bis zur Bürgerversammlung am 24.11.2025 sind bei der Polizei keine Beschwerden eingegangen. In den vergangenen drei Jahren wurden an der beschriebenen Örtlichkeit seitens der Polizei keine Unfälle im Zusammenhang mit dem Befahren der Leonrodstraße von der Landshuter Allee aus in Richtung des Rotkreuzplatzes verzeichnet. Es erfolgten eine Sensibilisierung der Kräfte der Polizeiinspektion 42 und daraus resultierende verstärkte Kontrollen in diesem Bereich. Hierbei konnte bereits eine Vielzahl an Verstößen gegen die vorgeschriebene Fahrtrichtung und das anschließend geltende Einfahrtsverbot festgestellt und auch geahndet werden. Die Örtlichkeit wird auch zukünftig im Rahmen der personellen und strukturellen Möglichkeiten vermehrt überwacht.

Bauliche Veränderungen im Bereich der Kreuzung Landshuter Allee / Leonrodstraße kommen nach Mitteilung des zuständigen Mobilitätsreferats vom 19.01.2026 nicht in Betracht. Die Einfahrt von der Landshuter Allee in die Leonrodstraße ist mit dem Verkehrszeichen 250 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ gekennzeichnet. Ausgenommen hiervon sind der Linienverkehr (Bus und Tram) sowie Taxis. Eine bauliche Lösung ist nicht vorgesehen, da der Linienverkehr nicht eingeschränkt werden soll.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03241 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 24.11.2025 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Eine bauliche Änderung der Einfahrt von der Landshuter Allee in die Leonrodstraße in Richtung des Rotkreuzplatzes ist zugunsten der Durchlässigkeit für den Linienverkehr und Taxis nicht vorgesehen. Seit der Bürgerversammlung am 24.11.2025 werden die beantragten, bewussteren Kontrollen seitens der Polizei im Rahmen der personellen und strukturellen Möglichkeiten durchgeführt. Diese Kontrollen werden durch die Polizei in Zukunft fortgeführt.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03241 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 24.11.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg der
Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Lobinger

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 09 Neuhausen-Nymphenburg

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz E4
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

☐ Der Beschluss des BA 09 Neuhausen-Nymphenburg kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage (abweichender BA-Beschluss)
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

☐ Der Beschluss des BA 09 Neuhausen-Nymphenburg kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)

☐ Der Beschluss des BA 09 Neuhausen-Nymphenburg ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

VI. An das KVR-BdR-Beschlusswesen

zurück an Kreisverwaltungsreferat – HA I/3
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW